



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Versand per Mail

21. FEB. 2023

Stuttgart

Name Per Rummel

Telefon +49 (711) 89686-3308

E-Mail Per.Rummel@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM3-0221-23/6/20

(Bitte bei Antwort angeben)

Aufschlüsselung Gebühren für Erledigung Ihres Antrages nach dem LIFG

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. November 2022. Sie bitten darin um eine Aufschlüsselung der Gebühr, die wir für die Schwärzung und Bereitstellung des von Ihnen angefragten Schriftguts erheben. Diesem Wunsch kommen wir im Folgenden gerne nach.

Die Abstimmungen über die Anerkennung des Neun-Euro-Tickets in den IC-Zügen auf der Gäubahn im Rahmen der Anerkennung von Nahverkehrstarifen wurden im Mai 2022 aufgenommen und erfolgten im schriftlichen Austausch über Emails und in Videokonferenzen. Als Folge ergab sich im Zeitraum von Mai 2022 bis Oktober 2022 eine umfangreiche Anzahl von Emails zwischen verschiedenen Akteuren auf verschiedenen hierarchischen Ebenen des DB-Konzerns und des Ministeriums für Verkehr.

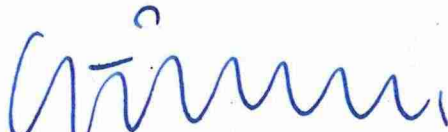
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Der zu veranschlagende Arbeitsaufwand für die Schwärzung der Geschäftsgeheimnisse in diesem Mailverkehr und die Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens sechs Zeitstunden. Für eine Arbeitsstunde wird gemäß Ziffer 2.3 der „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“ ein Pauschalbetrag von 95 Euro festgelegt.

Hieraus ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 570 EUR. Auf Basis von Ziffer 12.4.2 der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium - GebVO VM) vom 21. September 2022 wird der ermittelte Betrag auf 500 EUR gekappt.

Bitte teilen Sie uns binnen Monatsfrist mit, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen möchten. Wir würden in diesem Fall einen entsprechenden Gebührenbescheid erlassen und die von Ihnen geforderten Unterlagen zusammenstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann